



Stadtrat

Rathaus, Marktgasse 58, CH-9500 Wil 2
E-Mail stadtrat@stadtwil.ch
Telefon 071 913 53 53, Telefax 071 913 53 54

Wil, 21. April 2008

Vorbereitung der Erneuerungswahl des Stadtparlaments vom 28. September 2008

Am 31. Dezember 2008 endet die Amtsdauer 2005 bis 2008 der Mitglieder des Stadtparlamentes. Die Kantonsregierung hat die Erneuerungswahl auf Sonntag, 28. September 2008, und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Vortage festgesetzt.

Zahl der Mandate

Das Stadtparlament besteht aus 40 Mitgliedern (Art. 18 Gemeindeordnung [abgekürzt GO]). Die Politische Gemeinde bildet einen Wahlkreis.

Proporzregeln

Die Mitglieder des Stadtparlaments werden in sachgemässer Anwendung der Vorschriften über die Wahl des Kantonsrats des Kantons St. Gallen gewählt (Art. 96 Abs. 2 Gemeindegesetz und Art. 18 Abs. 2 GO). Die Mitglieder des Kantonsrats werden in sachgemässer Anwendung des in der Bundesgesetzgebung über die Wahl des Nationalrats vorgesehenen Verfahrens gewählt (Art. 54 des Gesetzes über Urnenabstimmung [sGS 125.3; abgekürzt UAG] in Verbindung mit Art. 21 ff. des Bundesgesetzes über die politischen Rechte [SR 161.1; abgekürzt BPR]; Art. 11bis bis 30 der Vollzugsverordnung zum UAG [sGS 125.31; abgekürzt VV zum UAG]).

Übersicht über die Fristen

Die Gemeindeordnung sieht für die Wahlvorbereitung keine vom kantonalen Recht abweichende Fristen vor. In Anwendung der VV zum UAG ergeben sich für das Vorverfahren folgende Fristen:

28. Juli 2008	Wahlanmeldeschluss: Spätestes Eintreffen der Wahlvorschläge bei der Stadtkanzlei, Rathaus, Marktgasse 58, 9500 Wil 2.
4. August 2008	Spätestes Eintreffen der Erklärungen über die Verbindung von Listen bei der Stadtkanzlei, Rathaus, Marktgasse 58, 9500 Wil 2. Abschluss der Bereinigung der Wahlvorschläge.
7. August 2008	Amtliche Publikation der Wahlvorschläge.
11. August 2008	Späteste Frist zur Bestellung von zusätzlich amtlich veröffentlichten Wahllisten bei der Stadtkanzlei, Rathaus, Marktgasse 58, 9500 Wil 2.



15. August 2008	Ablieferung des Stimmmaterials an VRSG und anschliessende Verpackung durch VRSG.
28. August 2008	Postaufgabe des Stimmmaterials durch VRSG.
5. September 2008	Amtliche Zustellfrist: Zustellung der Stimmausweise, des amtlichen Stimmzettels und der amtlich veröffentlichten Wahllisten an die Stimmberechtigten (spätestens an diesem Tag müssen die Stimmberechtigten in den Besitz des Stimmmaterials gelangen).
28. September 2008	Wahltag

Einreichung der Wahlvorschläge

Die **Wahlvorschläge** müssen **spätestens am Montag, 28. Juli 2008, 17.00 Uhr, bei der Stadtkanzlei eintreffen. Das Datum des Poststempels genügt somit nicht für die Wahrung dieser Frist.** Von der Stadtkanzlei wird ein Formular zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Verfügung gestellt. Das Formular kann bei der Stadtkanzlei telefonisch bestellt werden (Tel. 071 913 53 53) oder auf der Website der Stadt Wil unter der Rubrik "Nächste Volksabstimmung/Wahlen" heruntergeladen werden. Es enthält Raum für die notwendigen Angaben, die für die Bekanntmachung der Listen sowie für den Druck der Stimmzettel massgebend sind.

Beim Erstellen der Wahlvorschläge sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:

- a) Sie dürfen höchstens vierzig Namen wählbarer Personen enthalten und keinen Namen mehr als zweimal (Art. 13 ff VV zum UAG). Auch wenn Kandidaten oder Kandidatinnen kumuliert werden, darf diese Zahl nicht überschritten werden. Die Wahlvorschläge müssen angeben: Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf, Wohnadresse (Strasse und Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort) sowie Heimatort. **Auf dem Wahlzettel werden nebst der Kandidatennummer Familien- und Vornamen, Jahrgang, Beruf und Wohnadresse aufgeführt.** Mitgliedschaften in Vereinen oder Gewerkschaften werden weggelassen. Die Kandidierenden müssen schriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annehmen. Mit der Unterzeichnung des Wahlvorschlags bescheinigt die kandidierende Person ferner, dass die angeführten Personenangaben richtig sind. Fehlt die Bestätigung durch die kandidierende Person, wird der Name der vorgeschlagenen Person gestrichen. Für diese Angaben massgebend sind die Verhältnisse am Wahltag. Keine kandidierende Person darf auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen (vgl. Art. 15 VV zum UAG).
- b) Jeder Wahlvorschlag muss eine Bezeichnung tragen, die ihn von anderen Wahlvorschlägen unterscheidet. (Art. 14 Abs. 1 VV zum UAG).
- c) Eine Gruppierung kann unter dem gleichen Namen mehrere Wahlvorschläge einreichen, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel einer Gruppierung oder des Alters unterscheiden. **Die Gruppierung hat einen der Wahlvorschläge als Stammliste zu bezeichnen.** Bei ungenügend bezeichneten Stimmzetteln werden Zusatzstimmen der Stammliste zugeschrieben.
- d) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 in der Stadt Wil wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein (Art. 14 Abs. 1 VV zum UAG). Die Unterzeichnenden haben anzugeben: Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Wohnadresse. Keine



stimmberechtigte Person darf mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Sie kann nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen (Art. 14 Abs. 2 VV zum UAG).

- e) Die Unterzeichnenden des Wahlvorschlages haben für den Verkehr mit den Behörden einen Vertreter oder eine Vertreterin und einen Stellvertreter oder Stellvertreterin zu bezeichnen. Geschieht dies nicht, so gilt die erstunterzeichnende Person als Vertreter oder Vertreterin, und der- oder diejenige, dessen oder deren Name an zweiter Stelle steht, als Stellvertreter oder Stellvertreterin. Der Vertreter oder die Vertreterin, im Verhinderungsfall der Stellvertreter oder die Stellvertreterin, ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben (Art. 14 Abs. 3 und 4 VV zum UAG).
- f) Zwei oder mehreren Wahlvorschlägen kann die übereinstimmende Erklärung der Vertreterinnen oder Vertreter der Wahlvorschläge beigefügt werden, dass die Wahlvorschläge miteinander verbunden seien (verbundene Listen).
Listenverbindungen sind nur gültig zwischen Listen gleicher Bezeichnung, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, des Alters oder der Flügel einer Gruppierung unterscheiden (vgl. Art. 55bis Abs. 2 UAG). Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.
Erklärungen über Listenverbindungen müssen auf dem dafür vorgesehenen Formular spätestens am 4. August 2008, 17.00 Uhr, bei der Stadtkanzlei eintreffen und können nicht widerrufen werden.
- g) Das Gemeindegesetz regelt die Unvereinbarkeiten in Art. 97. Danach können die Mitglieder des Stadt- und Schulrates, der Ratsschreiber sowie leitende Gemeindebeamte von Gesetzes wegen nicht dem Stadtparlament angehören (Abs. 1). Gemäss Abs. 2 kann die Gemeindeordnung weitere Beamte oder Angestellte der Gemeinde von der Mitgliedschaft im Parlament ausschliessen. Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 27. Februar 2008 folgenden Beschluss getroffen:
- Für die Erneuerungswahlen in das Stadtparlament für die Amtsdauer 2009 bis 2012 wird die Richtlinie der Regierung des Kantons St. Gallen betreffend Ausübung eines Kantonsratsmandates sachgemäss auf die Ausübung eines Parlamentsmandates im Wiler Stadtparlament durch städtische Mitarbeitende angewendet.
 - Unter die Unvereinbarkeitsbestimmung von Art. 19 Gemeindeordnung fallen Mitarbeitende, welche die vom Stadtrat im Anhang zum Reglement für die Personalkommission und des Personalausschusses bezeichneten höheren Funktionen bekleiden (vgl. Beilage) sowie Mitarbeitende in Schulleitungsfunktionen.
 - Dieser Beschluss gilt nicht für diejenigen städtischen Mitarbeitenden und Schulleitungspersonen, die in der laufenden Legislaturperiode im Parlament Einsitz haben.

Zuständigkeit

Die Stadtkanzlei:

- a) leitet das Vorverfahren und führt darüber Protokoll;



Seite 4

- b) nimmt die Wahlvorschläge entgegen und versieht sie mit der Ordnungsnummer in der Reihenfolge des Eingangs;
- c) prüft die Wählbarkeit der kandidierenden Personen und die Gültigkeit der Unterschriften, indem sie von der Stimmregisterführerin der Stadt Wil die Stimmberechtigung der kandidierenden Personen und Unterzeichnenden bescheinigen lässt;
- d) streicht die Namen von Vorgeschlagenen, die auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen, auf allen Wahlvorschlägen (Art. 15 VV zum UAG);
- e) bereinigt die Wahlvorschläge gemäss Art. 17 VV zum UAG, wobei allenfalls notwendige Fristen so angesetzt werden, dass einerseits die Vertreter der Unterzeichnenden für Ersatzvorschläge, Ergänzungen und Verbesserungen genügend Zeit haben und andererseits die Bereinigung der Wahlvorschläge innert der gesetzlichen Frist (4. August 2008) abgeschlossen werden kann;
- f) veröffentlicht nach Bereinigung der Wahlvorschläge die Listen mit den Bezeichnungen und den Ordnungsnummern und der Mitteilung allfälliger Listenverbindungen im amtlichen Publikationsorgan;
- g) erteilt Auskünfte auf Fragen des Vorverfahrens, der Ergebnisermittlung durch das Stimmbüro und der Stimmzettelbeurteilung;
- h) besorgt den Druck der amtlichen Stimmzettel;
- i) gibt den Parteien und weiteren Interessenten zu den Selbstkosten die amtlich veröffentlichten Wahllisten als amtliche Stimmzettel aufgrund ihrer Bestellung ab.

Bezug der amtlichen Wahllisten

Bei Proporzwahlen werden neben einem amtlichen leeren Stimmzettel auch alle amtlich veröffentlichten Wahllisten als amtliche Stimmzettel den Stimmberechtigten zugestellt. Von Parteien oder Interessengruppen hergestellte Stimmzettel sind ungültig.

Hingegen können amtliche Stimmzettel (Wahllisten einer Partei) von der Stadtkanzlei bezogen und verteilt werden. Bestellungen, die bis 4. August 2008, 17.00 Uhr, eingehen, können zusammen mit der ersten Auflage zu einem günstigeren Selbstkostenpreis ausgeführt werden. Die Frist zur Bestellung zusätzlicher Stimmzettel läuft am 11. August 2008 definitiv ab (Art. 12 VV zum UAG).

Verteilung des Abstimmungsmaterials

Nach Art. 22 UAG müssen die Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungssonntag, d.h. am 5. September 2008, das Stimmmaterial erhalten. Bei Proporzwahlen, bei zweiten Wahlgängen sowie bei am gleichen Tag stattfindenden weiteren Abstimmungen beträgt die Frist zehn Tage. Da jedoch gleichzeitig mit den Parlamentswahlen auch Majorzwahlen und möglicherweise auch eidgenössische und kantonale Sachabstimmungen durchgeführt werden, gilt die längere Frist.



Seite 5

Das UAG ermöglicht die briefliche Stimmabgabe ab Erhalt der zur Stimmabgabe nötigen Unterlagen. Damit für die Stimmberechtigten die bei Volksabstimmungen diesbezüglich übliche Erleichterung bestmöglich gewahrt ist, werden die Stimmberechtigten möglichst frühzeitig mit dem Abstimmungsmaterial bedient.

Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Stimmzetteln und das Verteilen solcher Stimmzettel ist verboten und strafbar.

Stadt Wil

Dr. iur. Bruno Gähwiler
Stadtpräsident

Armin Blöchlinger
Stadtschreiber

Kopie
Mitglieder des Stadtrates
Ortsparteipräsidien
Medien (zur Publikation)
Stimmregisterführerin